

Öffentliche Bekanntmachung

16. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 24.06.2014 die folgende 16. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss, der auch die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses wahrnimmt.
- b) Rechnungsprüfungsausschuss,
- c) Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr,
- d) Ausschuss für Demographie,
- e) Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligungen,
- f) Ausschuss für Schule,
- g) Ausschuss für Soziales, Sport und Integration,
- h) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt,
- i) Bauausschuss, der auch die Aufgaben des Denkmalschutzes wahrnimmt,
- j) Jugendhilfeausschuss,
- k) Wahlausschuss

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder und die Zusammensetzung (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner) wird für jeden Ausschuss durch den Rat festgesetzt.

(3) Zu den Mitgliedern der in Abs. 1 Buchstabe a) und b) aufgeführten Ausschüsse können nur Ratsmitglieder gewählt werden.

(4) Durch Ratsbeschluss können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(5) Der Rat kann Unterausschüsse bilden.

(6) Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktionen. In folgenden Angelegenheiten treffen sie Entscheidungen:

Haupt- und Finanzausschuss

- a) Erlass, Niederschlagungen und Stundungen von Forderungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen,
- b) Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,
- d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,
- e) An- und Verkauf von Grundstücken von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist,
- f) Prüfung des Ergebnisses der Kommunalwahl.

Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung der Schlussbilanz und Vorlage an den Rat sowie die Vergabe von Prüfleistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro.

Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro
- b) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen für den Kulturbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro
- c) Entscheidungen über Kultur- und Tourismuskonzepte
- d) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushaltsplan für die Kultur bereitgestellten Mittel

Ausschuss für Demographie

- a) Der Demographieausschuss befasst sich mit den Bereichen der Sozialraumplanung und dem hierzu gehörenden Stadtentwicklungskonzept. Er dient als Schnittstellenausschuss zwischen allen Dezernenten und allen städtischen Ausschüssen.
- b) Erstellung und Entscheidung über ein Maßnahmen- und Handlungskonzept zur Gestaltung des demographischen Wandels
- c) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro

Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligungen

Alle Angelegenheiten der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Beteiligungen der Stadt.

Ausschuss für Schule

- a) Ausübung des gemeindlichen Vorschlagsrechtes bei der Besetzung von Schulleiter- und stellvertretenden Schulleiterstellen,
- b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- d) Vergabe von Planungsaufträgen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro.

Ausschuss für Soziales, Sport und Integration

- a) Zuschussgewährungen für besondere Sport- und Sozialmaßnahmen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel oder aus Mitteln des Landes,
- b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- d) Vergabe von Planungsaufträgen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- e) die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzeptionen zur Förderung von Maßnahmen für Menschen, die aus verschiedenen Gründen an der Gesellschaft nicht oder nur eingeschränkt teilhaben können
- f) Zuschussgewährung der im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ziel haben, Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen (u.a. mit Migrationshintergrund) entgegenzuwirken

- g) Erwerb von Vermögensgegenständen zur Förderung der Integration von 20.000 Euro bis 50.000 Euro

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

- a) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushaltsplan für Umweltschutzmaßnahmen bereitgestellten Mittel,
- b) Verfahren der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Beschlüsse über die während des Verfahrens der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse,
- c) Vergabe von Planungsaufträgen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist.

Bauausschuss

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Baubereich, einschl. Betriebshof von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- b) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Baubereich, einschl. Betriebshof von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- c) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW sowie die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan für Denkmalschutzpflege bereitgestellten Mittel,
- d) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

An den Beratungen über Fragen des Denkmalschutzes können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

Jugendhilfeausschuss

- a) Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- b) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushalt für Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.

Wahlausschuss

Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz für die Kommunalwahl sowie die Wahl des Integrationsrates und des Seniorenbeirates.

(7) Der Rat kann den Ausschüssen oder dem Bürgermeister weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Dies gilt auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

In diesem Fall berichtet der Bürgermeister dem Ausschuss nach Abschluss der Maßnahme über die Abwicklung und die getätigten Aufwendungen.

Vergaben über Lieferungen und Leistungen, Vergaben von Planungsaufträgen, der Erwerb von Vermögensgegenständen und der An- und Verkauf von Grundstücken, die in den Zuständigkeitsbereich des Rates fallen, sollen in den Fachausschüssen vorberaten werden.

Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 8a wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

§ 8 a Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden.

(2) Zu den Sitzungen des Ältestenrates wird schriftlich vom Bürgermeister mit Tagesordnung eingeladen. Über die Beratungsinhalte wird eine Niederschrift erstellt. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse.

(3) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung insbesondere bei zentralen Fragen der politischen Repräsentation der Stadt nach innen und außen. Außerdem soll er grundsätzliche Fragen von Sitzungsabläufen erörtern und den Bürgermeister in Einzelfällen beraten. Er ist kein Beschlussgremium im Sinne der GO NW.

(4) Der Bürgermeister informiert den Ältestenrat über kommunalpolitische Themen und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 10 Abs. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

Artikel II

Die 15. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **16. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 30.06.2014

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister